Gesetssammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

14 Stud nom 3ahre 1899.

M XXIII. Boligei-Berordnung

vom 26. Auguft 1899,

betreffend die Einrichtung und den Gebrauch landwirthschaftlicher Malchinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund des § 3 des Gejebes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrosung der Bolizeibehörden und den Erlas polizeilider Berordnungen (Gef.-Samml. S. 238), wird für den Umsang des Fürstenthums Folgendes verordnet:

- Landwirthschaftliche Majchinen, welche nicht im Fahren arbeiten, burfen nicht in Betrieb geseht werden, wenn sie nicht den nachstehend zu a bis o ausgesprochenen Borschriften entsprechen.
 - au In jeber Machgine find alle von Den Gestell nicht eingestelligienen, benegern Zeise, under intlege inter Zoge der Verbeitungsmannschaftet ber
 den in der Richt gestellte Perforden Perforden der Reine Reinig gestellt gestellt
 - b) Jebe Mafchine muß mit einer leicht zu handhabenben Borrichtung verfeben fein, welche gestattet, die Einwirfung ber treibenben Rraft aufzu-